

Schadenersatz. Nach dem Tod seiner Frau infolge eines Kunstfehlers verlangte der hinterbliebene Mann vom Spital Schadenersatz. Laut OGH sind auch Pflege und Ausführen von Hunden ersatzfähig.

Witwer erhält Geld für Hundehaltung

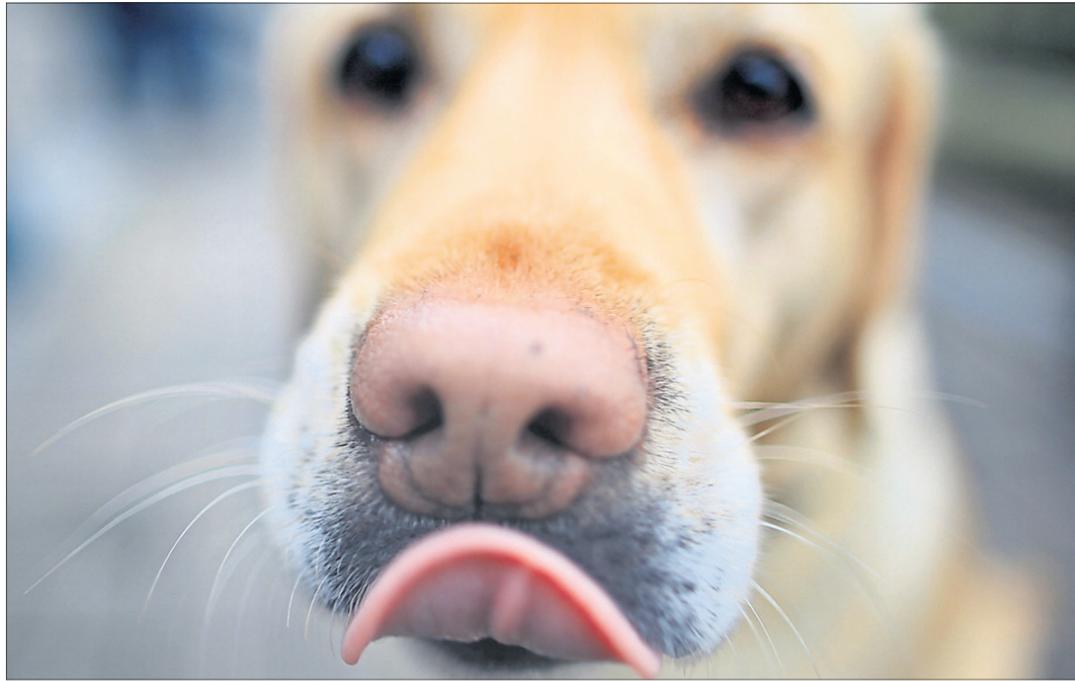
VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Wer den Tod eines Menschen verschuldet, muss nicht nur für die direkt verursachten Kosten – vor allem des Begräbnisses – aufkommen. Dazu kommt noch der meist viel größere Ersatz für Unterhalt, den die getötete Person Dritten zu leisten hatte. So weit, so klar. Denn das steht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1327 ABGB). Darüber hinaus zählen nach der Rechtsprechung auch Beistands- und Betreuungsleistungen, die der getötete Mensch seinem Ehepartner erbracht hat, zum Unterhalt.

Ob dazu aber auch der Zeitaufwand gehört, den man Haustieren zuwendet, das stand bisher nicht fest. Der Oberste Gerichtshof billigt jetzt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz, derzufolge auch die Betreuung zweier Familienhunde letztlich dem Schädiger zur Last fallen.

Behandlungsfehler im Spital

Verantwortlich für den Schaden war der Betreiber eines Krankenhauses, in dem eine Frau infolge einer Fehlbehandlung schwerste Gehirnschäden erlitten hatte, ins Wachkoma gefallen und schließlich verstorben war. Der hinterbliebene Ehemann, ein Techniker, der damals schon seit vier Jahren in Pension war, konnte sich aus gesundheitlichen Gründen weder im Haushalt noch im Garten betätigen. So, wie die beiden die Ehe geführt hatten, war er das allerdings auch nicht gewohnt. Die Frau hatte sich – wiewohl selbst Betreiberin eines kleinen Unternehmens – daheim um fast alles gekümmert: Saubermachen, Wäschewaschen, Bügeln, Kochen. Und sie hatte die beiden Haustiere, zwei Labradorhunde, betreut. – Den Ersatz für die gängigen Betreuungsleistungen ak-



Es könne vom Geschädigten nicht verlangt werden, dass er sich vom Tier trenne, entschied der OGH.

[DPA/Julian Stratenschulte]

zeptierte der Spitalerhalter im Wesentlichen: Der Zeitaufwand wurde in Stunden auf das Jahr hochgerechnet, für den Ein- statt Zweipersonenhaushalt nach unten korrigiert (1900) und mit den Bruttokosten samt Lohnnebenkosten für eine professionelle Hilfskraft (23 Euro) multipliziert (43.700 Euro pro Jahr). Ob tatsächlich eine solche Kraft eingesetzt wird, ist übrigens irrelevant.

„Sowieso-Kosten in Familie“

Mit einer außerordentlichen Revision an den Obersten Gerichtshof wollte der Beklagte aber – neben einem Abzug der Lohnnebenkosten, der ebenfalls nicht gelang – erreichen, dass die Betreuung der Hunde herausgerechnet wird.

Denn dabei handle es sich um „nicht ersatzfähige innerfamiliäre Sowieso-Kosten“, meinte der Beklagte. Schon vor dem Landesgericht Linz als erster Instanz hatte er argumentiert, der Kläger könne sich jederzeit von den Tieren seiner verstorbenen Gattin trennen oder sie auf eigene Kosten halten. Der OGH verwies hingegen auf die emotionale Bindung, die auch der Kläger zu den Tieren hatte. Für die Ersatzfähigkeit der Kosten einer Hundebetreuung sei maßgebend, „ob und inwieweit der Hinterbliebene diese Kosten aufgrund des Todes seines Angehörigen nunmehr sozialadäquat substituieren muss“ (8 Ob 129/14z).

Der Gerichtshof selbst lieferte gleich die Übersetzung mit, wann

diese Quasi-Verpflichtung besteht: „Dies ist für bisher vom Getöteten erbrachte Leistungen im Allgemeinen dann der Fall, wenn der Hinterbliebene den Hund als gemeinsamen bzw. auch als seinen Hund betrachtet.“ In dieser Situation könne man vom Geschädigten nicht verlangen, sich vom Tier zu trennen.

NACHRICHTEN

Drei zur Auswahl sind keine Lenkerauskunft

Wer sein Fahrzeug mehreren anderen überlässt, muss entweder Aufzeichnungen darüber führen, wer wann am Steuer saß, oder zumindest jemanden benennen, der die Auskunft erteilen kann. Keinesfalls reicht aber, was ein Oberösterreicher der Bezirkshauptmannschaft mitteilte: dass seine Tochter, seine Gattin oder seine Schwiegertochter das Auto zum fraglichen Zeitpunkt benutzt hätten. Der Verwaltungsgerichtshof gab einer außerordentlichen Revision der BH Braunau statt, nachdem das Landesverwaltungsgericht die Bestrafung des Mannes mit 80 Euro wegen Verletzung der Auskunftspflicht aufgehoben hatte (Ra 2014/02/0179).

Wiener siegen bei Steuerrecht-Bewerb

Ein Team des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien hat beim diesjährigen International and European Tax Moot Court im belgischen Leuven gesiegt. An diesem wichtigsten internationalen Steuerrecht-Bewerb nahmen 16 Universitäten aus Europa, den USA und Asien teil. Das WU-Team setzte sich nicht nur im Finale gegen die Katholische Universität Leuven durch, sondern wurde auch als bestes Pleading-Team im Semifinale und für den besten Klägerschriftsatz ausgezeichnet.

Oberster Gerichtshof: Physiotherapie für Pferde ist Tierärzten vorbehalten

Einstweilige Verfügung. Tierärztekammer geht erfolgreich gegen einen Mann vor, der Physiotherapie für Pferde anbietet, ohne zum Tierarzt ausgebildet zu sein.

Wien. „Gerne unterstützen wir Sie beim Erhalt der Gesundheit, Schmerzlinderung sowie Leistungssteigerung Ihres Pferdes.“ So preist ein nach eigener Darstellung „veterinärmedizinisch geprüfter Physiotherapeut“ im Internet seine Leistungen für Pferdebesitzer an. Eine von der Österreichischen Tierärztekammer beantragte und vom Obersten Gerichtshof (OGH)

bestätigte einstweilige Verfügung deutet darauf hin, dass damit bald Schluss sein wird. Denn der Mann bietet Behandlungen an, die Tierärzten vorbehalten sind.

Der Pferdefreund in Tirol beruft sich auf eine Ausbildung, die er bei der Österreichischen Gesellschaft für Pferde-Physiotherapie (ÖGPPT) absolviert habe. Nach deren Definition sei Physiotherapie für Pferde keine Konkurrenz zu tierärztlicher Tätigkeit, sondern eine begleitende und unterstützende Maßnahme. Dementsprechend arbeite er nur mit Pferden, die er für gesund halte oder die von einem Tierarzt untersucht worden seien.

Vorsorgecheck und Betreuung

Zum Leistungsspektrum gehörten ein Vorsorgecheck über den physischen Zustand von Pferden, physikalische Therapien und posttraumatische und postoperative Betreuung. All das wollte die Tierärztekammer verbieten lassen, dürften laut Tierärztegesetz doch nur Tierärzte Tiere untersuchen und behandeln (kleine Hilfestellungen ausgenommen).

Das Landesgericht Innsbruck ortete einen unlauteren Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch und erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Das Oberlandesgericht Innsbruck bestätigte

diese Entscheidung, ließ aber einen Revisionsrekurs zu, damit der OGH klären könne, wie weit der Tierärztervorbehalt reiche.

Vermutlich war dem Gericht ein nur einen Monat zuvor ergangenes OGH-Urteil noch nicht bekannt, das an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig ließ. Es ging darin um genau jene Gesellschaft, bei der auch der Tiroler Physiotherapeut sich hatte ausbilden lassen. Eine junge Frau, damals noch minderjährig und eine Schülerin, hatte sich ebenfalls zum zweiseimstrigen Lehrgang angemeldet und dafür 7328 Euro gezahlt. Mit dem Argument, dass eine solche Ausbildung der Veterinärmedizinischen Uni vorbehalten sei und die vermittelte Tätigkeit nur von Tierärzten ausgeübt werden dürfe, verlangte sie ihr Geld zurück. Und bekam beim OGH recht (1 Ob 142/14k).

Die Einschätzung der Tiroler Vorinstanzen, wonach der Pferde-Physiotherapeut in den Tierärztervorbehalt eingreife, entspreche dieser Grundsatzentscheidung; mangels erheblicher Rechtsfrage sei der Revisionsrekurs zurückzuweisen (4 Ob 11/15v). Die ÖGPPT hat auf ihrer Website auf die Grundsatzentscheidung reagiert: „Aufgrund der derzeitigen Rechtsgrundlage in Österreich (OGH) wird kein weiterer Kurs angeboten.“ (kom)

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Elisabeth Rech

Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 2014 zum Adoptionsrecht eine für den Gesetzgeber (zu?) heikle Materie entschieden und damit einen wesentlichen gesellschaftspolitischen Schritt gesetzt. Das Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare wurde für verfassungswidrig erklärt.

Was sind die Gründe dafür? Im Wesentlichen argumentiert der Verfassungsgerichtshof mit dem Kindeswohl. An den Beginn seiner Überlegungen stellt er die Erkenntnis, dass das Kindeswohl es nicht rechtfertigt, eingetragene Partner von der gemeinsamen Adoption eines Wahlkindes auszuschließen.

Adoption und Kindeswohl

Damit wird eine ganz wesentliche Aussage hervorgehoben: Es widerspricht in keiner Weise dem Kindeswohl in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aufzuwachsen. Außerdem ist laut Verfassungsgerichtshof die eingetragene Partnerschaft ähnlich wie die Ehe auf Dauer angelegt. Zur Wahrung des Kindeswohles sei es daher sachlich nicht gerechtfertigt, die eingetragenen Partner von der gemeinsamen Elternschaft auszunehmen und dem Kind von vorneherein die rechtliche Institutionalisierung des Verhältnisses zu einer Bezugsperson durch Adoptionsvertrag zu verwehren und es von Unterhalts- und Versorgungsansprüchen abzuschneiden.

Auch sonst gäbe es keine sachliche Rechtfertigung, eingetragenen Partnern die gemeinsame Adoptivelternschaft für ein Wahlkind gesetzlich zu verwehren. Insbesondere können die als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen nicht mit dem Schutz der Ehe oder der traditionellen Familie gerechtfertigt werden. Denn eingetragene Partnerschaften stehen gesellschaftlich gesehen in keinem Substitutionsverhältnis zu Ehen und die gemeinsame Annahme eines Wahlkindes durch im Einzelfall geeignete eingetragene Partner vermag die Ehe nicht zu gefährden.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE



KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

MITTWOCH, 25.3.2015, 17:00 UHR
KWR-SEMINAR 144

FLUCH ODER SEGEN? DER PROKURIST IM GESELLSCHAFTS UND ARBEITSRECHT

REFERENTEN:
DR. ANNA MERTINZ
DR. THOMAS FRAD

Die KWR-Seminare sind kostenlos und finden in unserer Kanzlei statt. Anmeldungen erbeten bis 3 Werktage vor dem Seminar.

T +43 1 24500 Fleischmarkt 1
F +43 1 24500 63999 A-1010 Wien
E office@kwr.at www.kwr.at